

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/975

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule «Buechi-Schuel» in Aetigkofen und Tscheppach

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. April 2021 stellt der Verein «Schule des Lebens» mit Sitz in Tscheppach (Firmennummer CHE-399.380.351) ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule «Buechi-Schuel» in Aetigkofen und in Tscheppach.

Die «Buechi-Schuel» entstand aufgrund einer privaten Initiative. Der Verein «Schule des Lebens» betont im Businessplan, dass er eigenständig und unabhängig von jeglichen weiteren Vereinen oder Institutionen mit demselben Namen sei. In Deutschland besteht ein gleichnamiger Verein mit freier pädagogischer Ausrichtung.

Unterrichtet wird nach dem Solothurner Lehrplan. Die «Buechi-Schuel» bietet Unterricht vom Kindergarten bis und mit Sekundarschule an. Den Gesuchstellenden ist ein «angeleitetes sowie selbstbestimmtes Lernen», stärkenorientiert und ohne Druck wichtig. Geschult wird in einem familiären Rahmen und mit einem intensiven Bezug zur Natur und zur Nachhaltigkeit. In Aetigkofen werden maximal 22 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, in Tscheppach maximal 12. Die Anzahl ergibt sich aus den räumlichen Verhältnissen. Alle Lehrpersonen sind im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Lehrdiploms sowie einer gültigen Unterrichtsberechtigung.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der künftigen Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten an den beiden Standorten bieten ausreichend Platz für den Unterricht zweier Gruppen von insgesamt maximal 34 Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarschule.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über den Schulbetrieb der Privatschule «Buechi-Schuel» obliegt dem Volksschulamt. Das Volksschulamt überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das Volksschulamt die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Der Privatschule «Buechi-Schuel» wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2021 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht an den beiden Standorten Aetigkofen und Tschoppach mit maximal 34 Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis zum Ende der Sekundarschule.
- 4.2 Die provisorische Bewilligung ist bis 31. Juli 2023 befristet.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die Privatschule «Buechi-Schuel» sicherzustellen, dass
 - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat die «Buechi-Schuel» sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft Arbeit Haushalt (WAH) sowie informatische Bildung bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich die Privatschule «Buechi-Schuel» bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamtes.

- 4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf einen prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht an eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 300 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Buechi-Schuel, Verein Schule des Lebens, Frau Christine Barbara Hug, Mühledorfstrasse 73,
4576 Tscheppach

| | | |
|---------------------|-------------------|----------------------|
| Bewilligungsgebühr: | Fr. 300.-- | 4210000 / 040 / 1265 |
| | <u>Fr. 300.--</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (6) Wa, YK, cb, eac, gm (mit Akten), gk (Rechnungsstellung)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Buechi-Schuel, Verein des Lebens, Frau Christine Barbara Hug, Mühledorfstrasse 73,
4576 Tscheppach (mit Rechnung, Versand durch Volksschulamt)